

FAKULTÄTENTAG INFORMATIK DER UNIVERSITÄTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Satzung des Fakultätentags Informatik zur Änderung beschlossen auf der
ao. 58. Plenarversammlung am 29.5.2006 in Frankfurt/Main**

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Fakultätentages

(1) Der Fakultätentag Informatik ist ein freiwilliger Zusammenschluss von ständigen Einheiten für Forschung und Lehre, die als Fakultäten, Fachbereiche oder Institute von Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland universitäre Informatik-Studiengänge (Diplom-Informatik entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfung in Informatik an Universitäten, Bachelor oder Master of Science in Informatik entsprechend der Empfehlung des Fakultätentags) oder einen in der Verantwortung der Informatik liegenden Informatikstudiengang mit mindestens 50% Informatikanteil durchführen. Die Mitgliedschaft setzt das Recht zur Promotion und Habilitation auf dem Gebiet der Informatik voraus.

(2) Der Fakultätentag ist ein Verein. Er führt den Namen „Fakultätentag Informatik der Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland“. Sein Sitz ist Dortmund. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Verfügt eine Universität oder ihnen gleichgestellte Hochschule über mehrere solcher Einheiten, so hat sie ihre Vertretung beim Fakultätentag durch **ein** Mitglied zu regeln.

(4) Aufgabe des Fakultätentages ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere durch Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern in allen wissenschaftlichen Fragen, durch die Koordinierung der Ausbildung im Bereich der Informatik und die Vertretung weiterer gemeinsamer Belange der Mitglieder. Der Fakultätentag arbeitet dazu mit allen zuständigen Gremien innerhalb und außerhalb der Hochschulen eigenständig zusammen.

(5) Der Verein darf sich nach vorheriger Zustimmung der Plenarversammlung an Organisationen beteiligen, deren Zweck insb. in folgenden Tätigkeiten besteht

- Förderung von Einrichtungen, die die Wissenschaft, Lehre und Forschung im Bereich der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an deutschen Universitäten vertreten,
- Darstellung und Bekanntmachung dieser Wissenschaften in der Öffentlichkeit,
- Beratung und Kontaktpflege zu Industrie, Wirtschaft und Politik in fachlichen Fragen der Informatik und deren Auswirkungen,
- Koordinierung und Wahrnehmung der Interessen und Anliegen sonstiger Vereinigungen aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften und der Informatik.

Der Verein darf sich nur an solchen Organisationen beteiligen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Die Beteiligung an der Organisation kann mit der Pflicht verbunden sein, an diese Beiträge zu zahlen und sonstige Leistungen zu erbringen.

(6) Der Verein darf sich auch an entsprechenden europäischen Initiativen oder Zusammenschlüssen auf europäischer Ebene beteiligen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Der Fakultätentag Informatik verfolgt mit seinen vorstehend beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die dem Verein erwachsen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(9) Informatikfakultäten und -fachbereiche sowie Informatikinstitute ausländischer Universitäten können den Status als assoziierte Mitglieder erhalten. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Plenarversammlung und schulden keine Mitgliedsbeiträge. Nehmen assoziierte Mitglieder besondere Leistungen des Vereins in Anspruch, bleibt deren gesonderte Vergütung nach näherer Absprache vorbehalten.

2. Organe des Fakultätentages

Die Organe des Fakultätentages sind

1. die Plenarversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende¹,
4. zwei stellvertretende Vorsitzende.

3. Die Plenarversammlung

(1) Stimmberechtigt in der Plenarversammlung sind
- je ein Vertreter jedes Mitgliedes (als Vertreter ist vom Mitglied eine Person zu benennen, die hauptberuflich im Bereich der Informatik tätig ist),
- drei Vertreter der Konferenz der Informatik-Fachschaften (KIF).

(2) Die Plenarversammlung tritt mindestens einmal in jedem Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen können Gäste auf Einladung durch den Vorstand teilnehmen.

(3) Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung der Plenarversammlung ist mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin mit einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu versenden. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Plenarversammlung zu Beginn ihrer Sitzung. Die Plenarversammlung kann beschließen, dass die Einladung ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgt.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung der

¹ Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

Plenarversammlung einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies verlangt.

(5) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(6) Die Plenarversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf deren Antrag unter Würdigung der Empfehlung der Aufnahmekommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die Mitgliedschaft neuer Mitglieder wird am Tag nach der Aufnahme wirksam. Sie kann befristet ausgesprochen werden.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der unter 1 (1) und (9) genannten ständigen Einheiten. Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und kann erfolgen, wenn bezüglich der Mitglieder zu 1 (1) die Voraussetzungen nach 1(1) nicht mehr bestehen oder der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird oder bezüglich der Mitglieder zu 1 (1) und (9) die Mitarbeit im Fakultätentag Informatik eingestellt oder das Ansehen des Fakultätentags vom Mitglied beschädigt wurde. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

(8) Die Plenarversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Sie nimmt den Jahresrechnungsbildungs- und Kassenbericht entgegen, wählt den Vorstand und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten.

(9) Über die Beschlüsse der Plenarversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

4. Der Vorstand

(1) Die Plenarversammlung wählt den Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie in der Regel drei bis fünf weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte (einschl. der Mitglieder des Vorstands). Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Intern wird geregelt, dass die Vertretung des Vorsitzenden durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Abwahl des Vorstands erfolgt auf Antrag von mindestens 5 Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit, die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Der Vorsitzende organisiert mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte. Er beruft die Sitzungen der Plenarversammlung ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus. Er sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der

Verein wird durch den Vorsitzenden (Einzelvertretungsbefugnis) oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende besorgt die Anfertigung und die Bekanntgabe der Protokolle der Plenarsitzungen. Er ist berechtigt, zu den Plenarsitzungen Sachverständige als Gäste einzuladen. Er leitet die Beratungen des Vorstands und koordiniert dessen Arbeit.

(3) Zwischen den Plenarversammlungen nimmt der Vorstand unter Leitung des Vorsitzenden die Aufgaben des Fakultätentages wahr. Er berichtet darüber der Plenarversammlung, in dringenden Fällen deren Mitgliedern unverzüglich. Hierfür trifft sich der Vorstand zu Beratungen und legt eine Zuordnung der Aufgaben für seine Mitglieder fest. An den Beratungen nimmt auch einer der studentischen Vertreter teil.

5. Kommissionen(Studienkommission, Aufnahmekommission, sonstige Kommissionen)

(1) Der Vorstand beruft eine Studienkommission mit bis zu 20 Mitgliedern sowie deren Vorsitzenden. Die Plenarversammlung kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Die Mitglieder der Studienkommission müssen nicht zugleich Vertreter eines Mitglieds des Vereins sein. Die näheren Einzelheiten der Berufung als Mitglied der Studienkommission regelt der Vorstand. Die Aufgabe der Studienkommission besteht insbesondere in der Vorberatung sämtlicher ausbildungs- und studienrelevanter Fragen im weitesten Sinne, die den Verein betreffen. Weitere Aufgaben der Studienkommission bestimmt diese Satzung, die Plenarversammlung oder der Vorstand.

(2) Die Studienkommission wählt aus ihrem Kreis eine Aufnahmekommission aus bis zu fünf Personen, die über Aufnahmegesuche neuer Mitglieder des Fakultätentages berät und gegenüber der Plenarversammlung eine entsprechende Empfehlung ausspricht. Diese Kommission soll ebenfalls im Falle eines Antrags auf Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 eine Empfehlung aussprechen.

(3) Die Plenarversammlung und der Vorstand sind auch berechtigt, Kommissionen einzusetzen, um den Verein betreffende Fragen vorberaten zu lassen. Sämtliche Kommissionen berichten dem Vorstand und – auf deren Wunsch – der Plenarversammlung über ihre Sitzungen und deren Ergebnisse.

6. Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird für eine Auslagenerstattung für Zwecke des Fakultätentages und für Aufgaben gemäß § 1 (5) und (6) verwendet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verausgabt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Informatik. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern zugeführten Beiträge und Zuwendungen erfolgt nicht.

(2) Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist auf diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Plenarversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Ist diese Plenarversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von drei bis fünf Wochen erneut eine Plenarversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

8. Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

(1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Änderungen der bisherigen Satzung treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(2) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung der Plenarversammlung bekannt gemacht und dort abgestimmt werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.